

## **Aktuelle Hinweise:**

### **Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE künftig nur noch Anrechnungsmethode anwendbar**

In ihrer letzten Verhandlungsrunde im Dezember 2008 haben sich Delegationen aus Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf eine neue Grundlage im seit 1995 bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen geeinigt. Die bisherige Regelung ist zum 31.12.2008 ausgelaufen. Die neue Regelung muss erst noch unterzeichnet und im Anschluss durch Bundestag und Bundesrat gebilligt werden.

Der zwischenstaatliche Auskunftsverkehr soll künftig an den neuen OECD-Standard angepasst werden. Darüber hinaus wurde ein weit reichender Informationsaustausch zwischen beiden Ländern vereinbart.

Im Wesentlichen unverändert bleiben die Quellenbesteuerung von Dividenden, Zinsen und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sowie die Sonderklausel gegen einen Abkommensmissbrauch (Vorteilsbegrenzung). Bei Alterseinkünften und Lizenzgebühren wird eine Quellensteuer eingeführt.

Ferner wird Deutschland zukünftig die Doppelbesteuerung nur noch durch die Anrechnungsmethode vermeiden und damit der Tatsache Rechnung tragen, dass in den Vereinigten Arabischen Emiraten im Wesentlichen keine Steuern erhoben werden. Die Besteuerung im Bereich der Förderung von Bodenschätzen wird dem Belegenheitsstaat zugewiesen. Es ist beabsichtigt, den Anwendbarkeitszeitpunkt des Abkommens auf den 1. Januar 2009 festzulegen.

### **Iran beschließt neues Investitions- und Produktionsgesetz:**

#### **Umweltschutz verschärft, Arbeitsrecht gelockert**

Mit dem „*Law for Removing Specific Hurdles to Production and Industrial Investment*“, das im Dezember 2008 offiziell verkündet wurde, hat der Iran ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, die die wirtschaftliche Aktivität im Iran betreffen.

Artikel 1 besagt, dass Unternehmen mit Produktionsverfahren, die die Umwelt verschmutzen, eine Strafe von bis zu einem Prozent der Erlöse zu zahlen haben. In Bezug auf das iranische Arbeitsrecht regelt Artikel 7, dass Arbeitsverhältnisse in Zukunft gekündigt werden können, sofern dies im Arbeitsvertrag einwähnt worden ist. Bisher sind Kündigungen nur begrenzt möglich. Artikel 10 regelt, dass Banken bei Projekten im Bereich der Industrie und Bodenschätzen ihre Darlehensmöglichkeiten in Rial und ausländischen Währungen ausbauen sollen. Die Banken werden ferner verpflichtet, auf Kreditanfragen innerhalb eines Monats zu antworten.

Deutsche Firmen im Iran betreffen grundsätzlich zwei Arten von Gesetzen: die nationalen Gesetze, die sich auf die Firmenaktivität auswirken (Steuer-, Arbeitsrecht) sowie die Gesetze für ausländische Investitionen. Hier ist das FIPPA (*Foreign Investment Promotion and Protection Act*) von zentraler Bedeutung.